RheinlandPfalz

Ministerium für Umwelt und Forsten · Postfach 3160 · 55021 Mainz

Kreisverwaltungen und kreisfreie Städte

Gesundheitsämter der Kreisverwaltungen
und kreisfreien Städte

Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Landesuntersuchungsamt
Mainzer Str. 112

56068 Koblenz

nachrichtlich

Untersuchungsstellen der rheinland-pfälzischen
Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

Geschäftszeichen	Bearbeitet von / E-Mail	Telefon / Fax	Datum
104-87 860-0122/2004-1#31	Herrn Dr. Reinhold Laib	(06131) 16-4414	14.02.2006
Referat 1046a	RP-Hygiene@muf.rlp.de	(06131) 16-4414	

Trinkwasserüberwachung nach TrinkwV - Trinkwasser-Informationssystem TWISTweb; hier:
Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Forsten über die Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens für die Erfassung und Übermittlung der Ergebnisse von Trinkwasser- und Rohwasseruntersuchungen sowie für die Erfüllung der Unterrichtungs- und Berichtspflichten vom 22. Dezember 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der elektronischen Verwaltung im Trinkwasserbereich soll der Verwaltungsaufwand bei den privaten und amtlichen Teilnehmern an der Trinkwasserüberwachung verringert und eine einheitliche und qualitativ hochwertige Überwachung des Trinkwassers sichergestellt werden.

Die Anordnung über die Verwendung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens trat am 01. Januar 2005 mit einer Übergangsfrist bis zum 30. Juli 2005 in Kraft. Für die Übermittlung von im Rahmen der TrinkwV erhobenen Untersuchungsergebnissen ist ab diesem Zeitpunkt das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasser-Informationssystem TWISTweb zu verwenden.

Ich bitte Sie, die Unternehmer oder sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, die das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasser-Informationssystem TWISTweb nicht oder nicht ausschließlich verwenden, auf die oben genannte Anordnung hinzuweisen. Untersuchungsergebnisse für das Jahr 2006, die nur in Papierform und nicht mit TWISTweb übermittelt wurden, können nicht mehr nach § 14 bzw. § 19 TrinkwV anerkannt und bei der elektronischen Erstellung der Berichte an den Bundesminister für Gesundheit und Soziales und die EU-Kommission berücksichtigt werden. Sie sind deshalb mit dem Hinweis, für die Erfassung und Übermittlung, das landeseinheitliche EDV-Verfahren zu verwenden, an den Absender zurückzusenden.
Damit soll sichergestellt werden, dass der obersten Landesgesundheitsbehörde alle für die Berichterstattung nach § 21 TrinkwV erforderlichen Daten und Untersuchungsergebnisse vollständig und in einheitlicher Form vorliegen und ggf. mögliche Sanktionen der EU-Kommission vorsorglich vermieden werden.

Bitte weisen Sie die Unternehmer oder sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen auch darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 TrinkwV Untersuchungsbefunde innerhalb von 2 Wochen nach dem Zeitpunkt der Untersuchung an das Gesundheitsamt zu übersenden sind. In TWISTweb kann dies durch die gleichzeitige Übermittlung des Untersuchungsbefundes vom Labor an den Betreiber der Wasserversorgungsanlage und an das Gesundheitsamt oder durch rechtzeitige Weiterleitung des Befundes durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage an das Gesundheitsamt sichergestellt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez.

Dr. Reinhold J. Laib